„Es wird zu zahlreichen Reiserechtsprozessen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommen“

MANZ im Gespräch mit Armin Bammer

MANZ: Sie beschäftigen sich seit langem mit dem Pauschalreiserecht. Welche Fragen stellen sich durch die Corona-Krise am häufigsten, welche sind die schwierigsten?

Bammer: Die meisten und schwierigsten Fragen haben sich vor allem in der Zeit von Februar bis Mitte März ergeben. In dieser Zeit war ja das Reisen grundsätzlich noch möglich, und Europa war zumindest am Anfang dieser Periode noch nicht stark vom Virus betroffen. Außerdem war ungewiss, inwieweit nicht die Gefahren des Virus da und dort übertrieben dargestellt werden. Für Reiseveranstalter bestand daher zunächst oft kein Anlass, an der grundsätzlichen Durchführbarkeit der Reise zu zweifeln, auch wenn klar war, dass das Virus Auswirkungen auf die Reiseverläufe haben würde.

Bei solchen Reisen, insbesondere nach Asien, haben sich dann vielfältige Rechtsfragen ergeben: Bei einer Reise in ein vom Virus betroffenes Gebiet war zwar in der Regel klar, dass Reiseveranstalter und Reisender jeweils ein kostenfreies Rücktrittsrecht haben. Anders war es aber zu beurteilen, wenn etwa bei einer Kreuzfahrt der Ort der Abfahrt in eine andere, nicht vom Virus berührte Stadt verlegt wurde, ohne dass sich im Übrigen der Ablauf der Reise wesentlich geändert hat.

Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sind aber nicht nur auf die Zeit vor Reiseantritt beschränkt. Ein praktisch relevantes Thema ist auch, dass die Rückkehr nach Österreich nicht wie geplant möglich ist, etwa weil die Reisenden ihr Kreuzfahrtschiff wegen Quarantänevorschriften nicht verlassen dürfen. Hier stellt sich die Frage, wer die Kosten des verlängerten Aufenthalts tragen muss.

Besonders problematisch ist natürlich, dass sich mit der raschen Ausbreitung des Virus die Situation fast täglich faktisch und rechtlich geändert hat. Medial verbreitete Falschauskünfte selbsternannter Experten für Reiserecht oder Konsumentenschutz haben zu zusätzlicher Verunsicherung geführt.

MANZ: Ihr PRG-Kommentar ist im Dezember 2019 erschienen, also noch vor Corona. Kann er trotzdem auf alle aktuellen Fragen Antworten geben?

Bammer: Ja. Auch wenn natürlich bei der Erlassung der EU-Reise-Richtlinie, auf der das PRG beruht, die derzeit herrschende Situation von niemandem vorhergesehen werden konnte, lässt sich zusammenfassend sagen, dass das PRG jedenfalls ein sehr gutes Werkzeug zur Handhabung der meisten reisevertraglichen Probleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist. Auch alle eben erwähnten Rechtsfragen lassen sich mit dem PRG — und natürlich mit unserem Kommentar — lösen.

Die zentrale pauschalreiserechtliche Vorschrift für Corona-Fälle ist § 10 PRG, der unter anderem den Rücktritt des Reisenden und des Reiseveranstalters wegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände regelt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der hier früher einschlägigen Judikatur zum Wegfall der Geschäftsgrundlage. Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien hat etwa bereits 2003 entschieden, dass die damals in China ausgebrochene SARS-Epidemie ein kostenfreier Rücktrittsgrund war. Daran hat sich auch durch § 10 PRG nichts geändert: Epidemien und Pandemien sind auch nach neuem Recht klassische Rücktrittsgründe. Zwar wirft § 10 PRG einige Auslegungsfragen auf, diese lassen sich aber ohne große Schwierigkeiten lösen.

Wichtig sind auch § 9 PRG, der für die Frage einschlägig ist, unter welchen Voraussetzungen der Reiseveranstalter berechtigt ist, einseitig Änderungen des Reiseablaufes vorzunehmen, die aufgrund der Pandemie notwendig sind, und die gewährleistungsrechtlichen Vorschriften in §§ 11 und 12 PRG. Diese sind heranzuziehen, wenn die Reise angetreten und durch die Auswirkungen des Corona-Virus beeinträchtigt wird. Unser PRG-Kommentar hat daher nichts an Aktualität verloren; ganz im Gegenteil, zur Bewältigung der aktuellen Rechtsprobleme, die mit der Corona-Pandemie einhergehen, ist er ein unverzichtbares Werkzeug.

MANZ: Wie werden sich die aktuellen Ereignisse auf das Pauschalreiserecht auswirken?

Bammer: Ich halte es weder für notwendig noch für wahrscheinlich, dass der für das Pauschalreiserecht zuständige Unionsgesetzgeber rasch umfangreiche neue Vorschriften erlassen wird. In der gerichtlichen Praxis ist jedenfalls damit zu rechnen, dass es zu zahlreichen Reiserechtsprozessen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommen wird. Das Hauptproblem ist natürlich, wie die Tourismusbranche die gewaltigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise verkraften wird; das ist allerdings primär eine wirtschaftliche und politische, aber keine rechtliche Frage.

MANZ: Wollen Sie uns Ihr Autorenteam kurz vorstellen?

Bammer: Ich habe bei der Auswahl der Autorinnen und Autoren darauf Wert gelegt, ein möglichst weites Spektrum aus Wissenschaft und Praxis abzudecken: Stephan Keiler und Kathrin Binder waren früher Assistenzprofessoren und haben umfangreich reiserechtlich publiziert. Stefan Langer ist insolvenz- und verbraucherschutzrechtlich umfassend ausgewiesen. Der Blickwinkel der Reiseveranstalter und -vermittler spielt in der täglichen rechtsanwaltlichen Praxis von Michael Wukoschitz, meinem Kanzleipartner Andreas Treu, der mit § 10 PRG die für Corona-Fälle wichtigste Vorschrift des PRG umfassend bearbeitet hat, und mir selbst eine wesentliche Rolle. Und die Justiz ist in meinem Autorenteam durch Katharina Scherhaufer vertreten, die am Bezirksgericht für Handelssachen Wien tätig ist, wo der Großteil der österreichischen Pauschalreiserechtsprozesse geführt wird.

© Cathrine Stukhard

ARMIN BAMMER,
Rechtsanwalt in Wien und seit 25 Jahren auf Reiserecht spezialisiert.

2019. XX, 454 Seiten.
Geb. EUR 94,–
ISBN 978-3-214-03396-5